

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 26. Oktober 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattung und Grabverlängerungen ist möglich.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Verzicht auf Leistungen

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.
- (2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 5

Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Anlage zur 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

1. Erdwahlgrabstätten (Sargbestattung)

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 25 Jahren

Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre	948,00 €
Kindererdwahlgrab einstellig, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	474,00 €
Erdrasengrab	1.397,00 €

Verlängerungsgebühr im Bestattungsfall pro Jahr und pro Grabstelle

Erdwahlgrab	38,00 €
Erdrasengrab	56,00 €

Gebühr für die Aufgabe von Grabnutzungsrechten

pro Grabstelle und Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	18,00 €
--	---------

2. Urnenwahlgrabstätten

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren

Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig	599,00 €
Urnenrasengrab, stehender Stein	897,00 €
Urnenrasengrab, liegender Stein	1.013,00 €
Baumgrabstätte Urne	832,00 €

Verlängerungsgebühr pro Grabstelle im Bestattungsfall pro Jahr

Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig	30,00 €
Urnenrasengrab, stehender Stein	45,00 €
Urnenrasengrab, liegender Stein	51,00 €

Gebühr für die Aufgabe von Grabnutzungsrechten

pro Grabstelle und Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	15,00 €
--	---------

Anlage zur 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten

Gebühr für den Erwerb des Nutzungs- oder Belegungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren

Urne in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.074,00 €

Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte, mit Namenstafel zzgl. Kosten
Steinmetzanteil und Anteil an der Namenstafel 1.074,00 €

Verlängerungsgebühr pro Grabstelle im Bestattungsfall pro Jahr

Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel (Partnerschaftsseite) 54,00 €

4. Bestattungsgebühren

Grabaushub für die Erdbestattung, Verstorbene über 5 Jahre 391,00 €

Grabaushub für die Erdbestattung, Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 291,00 €

Grabaushub für die Urnenbestattung 167,00 €

Ausbettung eines Sarges / Gebeinreste 1.283,00 €

Ausbettung der Urne zzgl. Versand 251,00 €

Nutzung der Feierhalle oder Abschiednahme ohne Beisetzung 36,00 €

5. Verwaltungsgebühren / Sonstiges

Grabstellenverwaltungsgebühr im Bestattungsfall 47,00 €

Grabstellenverwaltungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechtes nach
Ablauf 16,00 €

Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder
liegenden Grabmals 24,00 €

Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung 24,00 €

Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Abdeckung ab 75%
der Grabfläche 24,00 €

Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit
auf den Friedhöfen einmalig 24,00 €

Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit
auf den Friedhöfen pro Jahr 160,00 €

Behebung eines Senkschadens pro Stunde 53,00 €

Einebnen einer Grabstelle inkl. Fundament, Bewuchs usw. pro Stunde zzgl.
Entsorgungskosten 53,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr und Grab bei erworbenen
Grabnutzungsrechten, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühren noch nicht in
einem Verwaltungsakt erhoben wurde. 10,00 €